

Neue

Tischler-Zeitung

Organ für die Interessen des Tischlergewerbes.

Unter Mitwirkung tüchtiger Fachleute herausgegeben von Wilh. Gramm. — Redaction: Wilh. Gramm in Hamburg.

Redaction und Expedition: Wilhelminenstraße 20, St. Pauli.

Insertionspreis
pr. dreigezaltene Petitzeile
oder deren Raum 20 $\frac{1}{2}$.

Die „Neue Tischler-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal und kostet, durch die Post bezogen, 85 $\frac{1}{2}$ unter Kreuzband \mathcal{M} 1.00 pro Quartal. — Das Blatt ist im Post-Zeitungs-Katalog unter Nr. 3460 eingetragen, und nehmen sämtliche Post-Anstalten Deutschlands Bestellungen auf dasselbe entgegen.

Für Anzeigen
Arbeitsmarkt betr., werden
10 $\frac{1}{2}$ pr. Zeile berechnet.

Unsere heutige Beilage.

Wir bringen heute zwei Auszieh-Coulissen-Tische, und zwar einen Speisesaal-Estisch und einen Spieltisch. Auf unserer Zeichnung ist auf die genaue Construction und Eintheilung der Coulissen Bedacht genommen. Der Tisch ist für 18 Personen bestimmt. Wir brauchen deshalb sechs Einlagen, jede Einlage 58 cm breit gerechnet, folglich müssen sich die Coulissen 3,48 m lang ausziehen. Fünf Züge haben wir, zwei halbe bleiben innerhalb des Blattes, bleiben vier Ganze, getheilt in 3,48 m, ergibt für jeden Zug 87 cm als Lichtenmaß zwischen den Beschlagen. Soll nur eine Brücke kommen, so muß die Anzahl der Coulissen ungleich sein, damit dieselbe in die Mitte zu stehen kommt.

Soll der Tisch kleiner oder größer (d. h. für weniger oder mehr Personen) eingerichtet sein, so wird es leicht sein, nach angedeuteter Berechnung das Richtige zu treffen. Bei ovalen oder am Ende halbrunden Ausziehtischen müssen die Stopfer oder Beschlage nach der Art der Schweifung verfertigt werden; natürlich wird dann das Lichtenmaß zwischen den Beschlagen verschieden. Die Einlagen werden mit Dübeln an einander befestigt, es können auch sogenannte Klammern an der unteren Kante angebracht werden. Alles Uebrige ist auf der Zeichnung ersichtlich.

Bei unserer zweiten Zeichnung, dem Spieltisch, ist eine Beschreibung nicht nöthig, da Alles aus der Zeichnung zu ersehen ist.

Fertige Coulissen, auch angehängt, liefert Tischlermeister Lange, wohnhaft Herrlichkeit 46, Hamburg. Diese Coulissen sind aus einem Stück angefertigt. Die Redaction.

Bereine und Versammlungen.

Dennhausen, im September. Werthe Collegen! Im Auftrage des Central-Verbandsvorstandes veröffentlichen wir in Nachstehendem die Abrechnung der bei uns eingegangenen Gelder zur Unterstützung der hiesigen Collegen, welche sich in der allgemein bekannten Arbeitseinstellung befinden haben. Einnahme: Aus Stuttgart (durch den Central-Verband) \mathcal{M} 620, Bielefeld 205, Osnabrück 100, Erfurt 51, Aachen 15, München 30, Herford 25, Frankfurt a. M. 20, Göttingen 20, Harburg 14, Heiltingen 10, Cassel 20, Dennhausen 62,79, Herrn Otto, Gastwirth in Hannover, 3, aus der Fachvereins-Casse hier 184,68, in Summa \mathcal{M} 1677,52. Ausgabe: Für Unterstützung der kranken sowie abgereisten Collegen \mathcal{M} 721,37, für Agitation 158,07, für Porto und Dependenzen 23,17, für Schreibmaterial und Drucksachen 50,84, für durchreisende Collegen 50,20, Polizeistraße 6, in Summa \mathcal{M} 1569,65,

bleibt ein Ueberchuß von \mathcal{M} 107,87. Derselbe wird wohl nicht ganz ausreichen, um die noch vorhandenen Proceßkosten zu decken.

Für den Fachverein: Im Auftrage der Commission: Friedr. Vorkühner, Vorsitzender. C. Niedergerte, Cassirer.

Die Abrechnung revidirt und als richtig befunden von den Revisoren: S. Klusmeyer, A. Bertram, Koch.

Werthe Collegen! Zu dem Sachverhalt des Strikes lassen wir noch einige Zeilen folgen: Wie Euch bekannt, scheiterte derselbe nach 12wöchentlichem harten Kampfe, welches wir hauptsächlich den vier Ueberläufern — darunter ein Commissionsmitglied — zu verdanken haben. Leider hat unser Strike nicht den gewünschten Erfolg gehabt, jedoch ist derselbe nicht ohne Wirkung geblieben, denn er hat der Mechanischen Bautischlerei einen Stoß versetzt, dessen Schmerzen noch lange anhalten können. Besonders aber hat der Director derselben, Herr Hitzigath, einen Flecken bekommen, welchen er sich wohl hier in Deynhäusen nicht wieder abwäscht. Auch giebt sich der Herr alle Mühe, unserem Fachverein zu schaden, denn ein jeder dort arbeitende Tischler muß schriftlich beglaubigen, dem Verein nicht anzugehören. Ein Tischler, welcher dort arbeitet, jagte: „Wir müssen alle schwören.“ Wir wollen deshalb die Eidesformel des Herrn Hitzigath hier folgen lassen, mit der Unterschrift eines der vier Ueberläufer und früheren Commissionsmitgliedes: Bad Deynhäusen den 3. Juni 1884. An den Verband des Fachvereins für Tischler und Berufsgewissen in Deynhäusen. Eidesunterzeichner zeigt hiermit seinen Austritt aus obigen Verein an, indem die Principien desselben unvereinbar mit der gegenwärtigen Beschäftigung des Unterzeichneten bei der hiesigen Actien-Gesellschaft Mechanische Bautischlerei und Holzgeschäft in Deynhäusen sind. Achtungsvoll Aug. Stiegemann, Tischler. Austritt freiwilliger. Einschreiben.“

Von dieser Sorte gingen uns kürzlich in einem eingeschriebenen Briefe 19 Stück aus Frankfurt a. M. zu. Zur Illustration der Verhältnisse in der dortigen Fabrik wird es unseren auswärtigen Collegen von Interesse sein, wenn wir ihnen mittheilen, daß bei den ca. 100 Mann, die dort arbeiten, ein Aufsichtspersonal von — sage und schreibe — 21 Mann angestellt ist, welche im monatlichen resp. jährlichen Gehalte stehen. Da braucht sich keiner zu wundern, daß für den Arbeiter nichts weiter wie Hungerlöhne übrig bleiben. Uebrigens wird dem Herrn H. diese auf die Arbeiter ausgeübte Maßregel wenig helfen, denn jeder selbstbewußte Arbeiter wird, trotz der abgegebenen Unterschrift, dem Verein vor wie nach, mittheilend angehören und seine Beiträge entrichten. Euch Collegen allerorts aber, rufen wir zu: gebt Acht auf die Arbeiten der Mechanischen Bautischlerei, beachtet sie Euch, wohl von allen Seiten und wo der Fehler entdeckt, so bringt sie zur allgemeinen Kenntniß, nur so kann der bestehenden Schmutzconcurrentz gesteuert und eine Hebung unseres Handwerks herbeigeführt werden. Auch sprechen wir allen Collegen, welche uns in ungeren Jahren und gerechten Kampfe nach besten Kräften unterstützte haben, sowie auch dem Verbandsvorstand, welcher uns mit Rath und That zur Seite gestanden, unseren herzlichsten Dank aus mit der Versicherung, daß auch wir gegebenen Falles am Plage sein werden. Ferner gedenken wir in dankbarer Anerkennung aller arbeitertüchtigen Mütter, speciell

der „Neuen Tischler-Zeitung“, welche stets auf unserer Seite standen und für unser Recht eintraten. Zum Schluß rufen wir allen Collegen noch zu: Organisirt Euch durch Gründung von Fachvereinen und schließt Euch dem Verbands an, denn nur durch festes Aneinanderschließen können wir auf einen Erfolg unserer Forderungen rechnen. Mit collegialischem Gruß Die Obigen.

Königsberg in Pr. Montag den 25. August fand hier eine von 500—550 Personen besuchte öffentliche Tischler-Versammlung statt, mit der Tages-Ordnung: 1) Bericht über die Lohabewegung in Hannover; 2) die Lohnverhältnisse der hiesigen Tischler. Herr Wohlstromm, welcher die Versammlung im Auftrage einer früher zur Entgegennahme von Unterstützungen für auswärtig strikende Collegen gewählten Commission einberufen hatte, führte den Vorsitz. Zum ersten Punkt referirte Herr Elomke. Redner legte in kurzen Worten den Gang des Strikes in Hannover klar und forderte am Schluß seiner Rede auf, der Organisation beizutreten. Darauf verliest er die Summen der aus den verschiedenen Werkstuben eingekommenen Gelder und eröffnet schließlich Namens der Commission, daß sich dieselbe jetzt für aufgelöst erkläre. Zum zweiten Punkt hatte Herr Wohlstromm das Referat übernommen. Derselbe schilderte in klarer und sachlicher Weise die höchst traurige Lage der hiesigen Tischler und führt an, daß es nicht selten vorkomme, daß verheirathete Leute am Sonnabend mit 3—4 \mathcal{M} . nach Hause geschickt würden. Als Hauptursache dieses Uebels betrachtet Redner die überaus lange und unbegrenzte Arbeitszeit, die in den meisten Werkstuben herrscht, deren Arbeiter eben durch die ganz miserablen Preise dazu gezwungen werden, oft die Nächte mit zur Hülfe zu nehmen. Hierdurch, führt Redner weiter aus, würde den vielen Arbeitslosen jede Gelegenheit abgebrochen, Arbeit zu erhalten oder dieselben müßten ihre Arbeitskraft für einen noch geringeren Preis anbieten, wodurch eine gegenseitige Concurrenz entsteht, welche zur Folge habe die Löhne auf die denkbar niedrigste Stufe zu drücken. Allerdings gebe es Einige, die einen einigermaßen anständigen Lohn erzielen, aber dieses sei eine verschwindend kleine Zahl, während die große Mehrzahl sich in den obengedachten Verhältnissen befinde. Hier müsse Abhilfe geschaffen, die Arbeitszeit zweckentsprechend festgesetzt und die Erhöhung der Löhne angestrebt werden. Zu diesem Zweck schlägt Redner vor, eine Commission von neun Personen zu wählen, die genaue Ermittlung anzustellen hätte, auf Grund deren eine Lohnstatistik angefertigt werden solle, wonach sie die Forderungen anzustellen hätte, mit denen wir im nächsten Frühjahr an die Meister herantreten wollen. Ferner schlägt er vor, Delegirte in den einzelnen Werkstuben zu wählen, welche für das nöthige Material zu sorgen und Gelder zu einem zu gründenden Unterstützungs-Fonds entgegenzunehmen hätten. Nachhafter Beifall betundete, daß die Versammlung mit den Ausführungen des Redners einverstanden war. In der darauf folgenden Discussion sprachen sich sämtliche Redner im Sinne des Referenten aus und wurde einstimmig beschlossen, eine Lohabewegung in Scene zu setzen. Darauf wurde die Commission von neun Personen gewählt und derselben eine kleine Summe von den übriggebliebenen nachträglich bei der früheren Unterstützungs-Commission eingekommenen Geldern, als Grundcapital des Unterstützungs-Fonds überwiesen. Nach einigen

nebenstehenden Bemerkungen wurde die Versammlung vom...

Varec in Oldenburg. Dem Leserkreis dieser Zeitung wird wohl bekannt sein, daß seit März d. J. hier am...

Den verschiedenen Strike-Commissionen diene an dieser Stelle zur Nachricht, daß wir nur scheinbar alle An...

Georg Weier, Bevollmächtigter.

Chemnitz. Anknüpfend an unsern letzten Bericht, der darauf hinwies, daß der Fachverein der Holzarbeiter eine öffentliche Versammlung mit der Tagesordnung: „Die Arbeitslosigkeit“ abgehalten habe, theilen wir den Verlauf...

Am 14ten der vorigen Zeit zur Erörterung einer Forderung, die die Zeit, welche nach dem höchsten...

Gera. Die hiesigen Jünger des bekannten Berliner Arbeiterbundes hatten sich den Spas gemacht, den über das ganze deutsch-freimüthige Preßgebiet schreitenden Entschwarm von Angriffen auf die Central-Krankencassen der Arbeiter auch in das hiesige „Tageblatt“ und die „Schleizer Zeitung“ zu setzen. Da die verläumberischen Angriffe und insbesondere die lügenhafte Darstellung über die Lage der Central-Tischlercasse in der That geeignet waren, unbesangene Leute irre zu führen, so galt es für uns, das Treiben der sauberen Patrone aus dem schiefwinkligen...

Sonderbar und wahrhaft, wie kindliche Naivität, nimmt sich die den Herren Gewerkevereinigern von ihrer generalrätlichen Obrigkeit so anerkennende untreue Prahlerei aus, in die sie bei ihren Versuchen, die erhaltenen Diebe zu pariren, jedesmal verfallen. Die der „Gewerkeverein“ verächtlich lammert, daß die Central-Cassenmitglieder gar keine „Belehrung“ annehmen wollten, so lachten die hiesigen Gewerkevereiner sich schon einen Tag vor der Versammlung aufzulassen, indem sie im Tageblatt am Schluß eines nichtsiagenden Correspondenzartikels ankündigten, „das Weitere wird sich finden“.

Auszug aus dem Protocoll der am 27. und 28. Juli in Hamburg abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung.

Wir bringen in Nachstehendem in kurzer Form die wesentlichen Beschlüsse als Ersatz für die später nachbestellten Protocolle. Gleichzeitig werden wir die von der Behörde getroffenen Aenderungen mit berücksichtigen. Die Generalversammlung wurde nach einer Begrüßung durch den Bevollmächtigten für Hamburg von dem ersten Vorsitzenden Roenen am 27. Juli, Morgens 9 Uhr, eröffnet. Nach erfolgter Wahl einer Mandatsprüfung- und Geschäftsordnungs-Commission wurde die Versammlung bis 11 1/2 Uhr vertagt. Zur festgesetzten Zeit wurde die Versammlung wieder eröffnet und von den Commissionen Bericht erstattet. Es ergab sich, daß 37 Delegirte anwesend seien und daß noch einige Mandate zu vergeben waren, so wurden dieselben den Herren Grosz und Jacobs zugewiesen, so daß die Zahl der Delegirten 39 betrug. Die von der Geschäftsordnungs-Commission ausgearbeitete Geschäftsordnung wurde mit unbedeutenden Aenderungen genehmigt und hierauf das Bureau gewählt. Dasselbe bestand aus den Herren Roenen als ersten und Langrade (Frankfurt) als zweitem Vorsitzenden. Zu Schrift-

führern wurden gewählt die Herren Heine, Grosz, Ehlers, Jacobs und Pfeiffer aus Hamburg, Jels (Altona), Greufe (Wilhelmshafen) und Madge (Hornburg). Zu Führern der Rednerliste wurden die Herren Martensen (Altona) und Jshardt (Magdeburg) und zur Beglaubigung der Protocolle die Herren Ritter (Berlin), Pfeiffer (Hamburg) und Buchwald (Altenburg) bestimmt. Um 1 Uhr 45 Minuten wird die Versammlung bis 3 Uhr vertagt.

Zur festgesetzten Zeit wird die zweite Sitzung eröffnet und zur Verathung der Anträge geschritten, und beantragt Herr Buchwald: „Die Generalversammlung wolle sofort beschließen, über alle diejenigen Anträge, welche nicht zur nothwendigen gesetzlichen Aenderung der Statuten gehören, zur Tagesordnung überzugehen.“ Nach kurzer Debatte wurde beschlossen, den Antrag mit einer Aenderung, welche von Herrn Spethmann (Berlin) beantragt war, im Prinzip anzunehmen. Der Antrag des Central-Vorstandes zu § 1 wird angenommen und erhält derselbe jetzt folgende Fassung:

§ 1. Name und Zweck. Die Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler und verwandten Berufsgeossen Deutschlands hat den Zweck, den Mitgliedern in Krankheitsfällen eine dem Gesetze vom 15. Juni 1883 entsprechende Unterstützung zu sichern und bei Todesfällen eine Beisteuer zu den Begräbnungskosten zu zahlen.

Die zu § 2 gestellten Anträge werden zurückgesetzt bis zur Verathung der §§ 10, 13 und 17.

Zu § 3 werden die Anträge des Central-Vorstandes mit einem weiteren Antrage von Meist (Deut) angenommen. Demnach ist der Eintritt vom 14. Lebensjahre an gestattet und erhält Absatz 2 in § 3 folgende Fassung:

Personen, welche das 45. Lebensjahr überschritten haben, finden keine Aufnahme. Personen, welche das 40. Lebensjahr überschritten haben, haben die Beiträge für die seit Vollendung des 40. Lebensjahres verlossene Zeit nachzuzahlen. Nach Wahl der Betreffenden kann die Nachzahlung sowohl der Zahlung des ganzen Betrages in einer Summe bei der Aufnahme oder in der Weise erfolgen, daß sie so lange den doppelten Betrag ihres statutenmäßigen Beitrages entrichten, bis die ganze Summe geleistet ist.

Zu § 4 wird der Antrag des Central-Vorstandes angenommen und ist diese Aenderung nur eine formelle und von untergeordneter Bedeutung.

Zu § 6 wurde Folgendes hinzugefügt: a) mit seinen Beiträgen länger als 13 Wochen im Rückstande ist; b) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Der Schlußsatz erhielt folgende Fassung: „In Straf- oder Untersuchungshaft befindliche Mitglieder sind von der Mitgliedschaft suspendirt; sofern nicht ihr Ausschluß auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen erfolgt, können dieselben nach ihrer Entlassung und Vorbringung eines neuen Gesundheitsattestes wieder in ihre früheren Rechte eintreten.“

In § 8 wird die vierwöchentliche Carenzzeit gestrichen und zu demselben ein Antrag des Ausschusses angenommen. Dieser Paragraph erhält hierdurch folgende Fassung: „Jedes Mitglied hat nach 13-wöchentlicher Mitgliedschaft Anrecht auf die volle im § 14 bestimmte Unterstützung. Erkrankt ein Mitglied während der ersten 13 Wochen vom Tage seines Eintritts an gerechnet, so hat dasselbe nur Anspruch auf die gesetzliche Mindestleistung für die Dauer von 13 Wochen. Jedes Mitglied, welches 21 Jahre alt ist, stimmberichtig und wählbar zu allen Verwaltungsgäntern.“

Zu § 9 wird ein Antrag aus Weisberg, in Absatz 3 anstatt 6 jetzt 8 Wochen zu setzen, angenommen.

Zur Verathung der Anträge zu §§ 10, 13 und 17 und der zurückgesetzten Anträge Heine und Heine zu § 2, beantragt Pfeiffer, eine Generaldebatte zu eröffnen. Dem Antrage wird zugestimmt.

Das Mitglied Heine beantragt: „Die Generalversammlung wolle beschließen, den Sitz der Casse nach einem Orte zu verlegen, wo der durchschnittliche Tagelohn auf höchstens 2 M. normirt ist.“

Der Vorsitzende verliest den Antrag des Mitgliedes H. Willeke in Leipzig, welcher lautet: „Beantworte den Sitz der Casse nach Altenburg oder nach Gera zu verlegen, da der örtliche Tagelohn an diesen Orten auf M. 1.60 und M. 1.90 festgesetzt ist und somit die 2. Classe beibehalten werden kann.“

Nach längerer Debatte, an welcher sich eine große Anzahl Delegirte beteiligten und nachdem von dem Hauptcassirer Grammi in längerer Auseinandersetzung auf die großen Kosten und die event. sehr großen Schwierigkeiten hingewiesen, welche die Verlegung des Sitzes der Casse im Gefolge haben würde, wurde der Antrag Ritter (Berlin), auf Uebergang zur Tages-Ordnung lautend, angenommen.

Zu § 10 waren verschiedene Anträge gestellt. Von Berlin, Altona und Magdeburg wurde beantragt, eine höhere Classe einzuführen und zwar eine 5. Classe mit 50 %, wöchentlichem Beitrag und M. 20 Unterstützung. Die Hauptcassirer betonten in längerer Rede, daß die Erhöhung der Beiträge in allen Classen nothwendig sei, indem zu nächst bedeutend höhere Leistungen durch das Gesetz bedingt seien und außerdem jährlich 10 pCt. der Einnahme dem Reservefond so lange zugewiesen werden müssen, bis derselbe die Höhe einer Durchschnittsausgabe erreicht habe.

Dieselben beantragen, die Beiträge und Unterstützungsätze folgendermaßen festzusetzen:

- 1. Cl. 25 % wöchentl. Beitrag und M. 9. — Unterstützung.
2. „ 35 „ „ „ „ 12.60
3. „ 45 „ „ „ „ 14. —
4. „ 50 „ „ „ „ 18. —

Betreffende Normen beruhen auf rechnerischen Grundlagen und würde die Casse mit diesen Sätzen im Stande sein, allen Verpflichtungen nachzukommen. Die zweite Classe müsse in ihrer jetzigen Gestaltung auf Grund des

Gesetzes in Wegfall kommen, und um Allen zu genügen, wären sie für die Errichtung einer höheren Classe.

Ulhardt (Magdeburg) beantragt: 5 Classen einzurichten mit folgenden Sätzen: 1. Classe 20 $\frac{1}{2}$ wöchentlich Beitrag, M. 7.50 wöchentliche Unterstützung; 2. Classe 25 $\frac{1}{2}$ Beitrag und M. 9 Unterstützung; 3. Classe 35 $\frac{1}{2}$ und M. 12.50 Unterstützung; 4. Classe 40 $\frac{1}{2}$ und M. 14 Unterstützung; 5. Cl. 50 $\frac{1}{2}$ Beitrag und M. 18 Unterstützung wöchentlich.

Nach längerer Debatte werden die Anträge Grampp und Blume angenommen und zwar mit der Abänderung, daß in der neuen 2. Classe statt M. 12.50 nur M. 12.00 Unterstützung geleistet werden soll.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen und bis zum nächsten Morgen um 8 Uhr vertagt.

Am nächsten Morgen wird die dritte Sitzung durch den zweiten Vorsitzenden rechtzeitig eröffnet und nachdem das Protocoll der ersten Sitzung verlesen und genehmigt war, in die Tagesordnung eingetreten.

Herr Meist (Deut.) hat den Antrag gestellt, die am Tage vorher gefassten Beschlüsse, die Beiträge und Unterstützungssätze, einer nochmaligen Revision zu unterziehen. Nach längerer Debatte wird dieser Antrag angenommen und wird schließlich der geführte Beschluß, die zweite Classe betreffend, abgelehnt und der Beitrag und Unterstützung für die 2. Classe anders formulirt.

Der § 10 lautet jetzt in seinem ganzen Inhalt wie folgt: „Die Beitragspflicht beginnt am Tage der Aufnahme, das Eintrittsgeld beträgt 1 M. Die sich zum Eintritt Meldenden haben nach der Gesundheits-Erklärung des Arztes sich spätestens innerhalb acht Tagen bei der örtlichen Verwaltungsstelle zur Aufnahme zu melden und zugleich das Eintrittsgeld nebst 20 $\frac{1}{2}$ für das Duitungsbuch und mindestens für eine Woche den Beitrag zu zahlen.“

Der laufende Beitrag eines Mitgliedes richtet sich nach der Höhe der Verpflegungsgelder, die es beanprucht und beträgt wöchentlich: 1. Classe 25 $\frac{1}{2}$, 2. Classe 30 $\frac{1}{2}$, 3. Classe 40 $\frac{1}{2}$, 4. Classe 50 $\frac{1}{2}$. Niemand kann mehr als einer Classe angehören.

Eine Erhöhung der Beiträge kann erfolgen auf Beschluß von zwei Drittel Majorität der Generalversammlung. Sie muß stattfinden, sobald sich aus den Jahresabschlüssen ergibt, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds nicht ausreichen.

In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung. So lange der Reservefonds nicht den Betrag der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Cassenbeiträge zuzuführen.

Für ein verlorenes Mitgliedsbuch sind 20 und für ein volles abgelaufenes Mitgliedsbuch 10 $\frac{1}{2}$ zu entrichten. (Antrag Offenbachs).

Der ersten Classe dürfen nur jugendliche Arbeiter und Lehrlinge beitreten, welche nach vollendetem 16. Lebensjahre bzw. nach beendeter Lehrzeit ohne Weiteres in eine höhere Classe überzutreten haben. Die Wahl derjenigen höheren Classe, welcher sie beitreten wollen, steht ihnen frei.

Zu § 11 wird von Herrn Spethmann (Berlin) beantragt, daß bei dem Uebertritt in eine höhere Classe ein ärztliches Gesundheits-Attest beizubringen sei, angenommen bei dem Uebertritt von der ersten in die zweite Classe. Nachdem die resp. Antragsteller ihre Anträge motivirt, ein Antrag Lübeck, durch Karpe vertheidigt, dahingehend, den Uebertritt in eine höhere Classe nach dem 35. Jahre nicht mehr zu gestatten, abgelehnt ist, und der Central-Vorstand seinen Antrag zurückzieht, wird der Antrag Spethmanns angenommen und zugleich beschloffen, daß ein Uebertritt nach dem 40. Jahre nicht mehr statthaft ist.

§ 13 lautet jetzt nach den früher gefassten Beschlüssen wie folgt:

§ 13. Das Verpflegungsgeld wird nur für die Wochentage, einschließlich der gesetzlichen Feiertage, bezahlt und beträgt in der

- | | | | |
|-----------------------|----------|-------------|--------|
| 1. Classe für den Tag | M. 1.50, | wöchentlich | M. 9.— |
| 2. „ „ „ „ | 1.93, | „ | 11.60 |
| 3. „ „ „ „ | 2.33, | „ | 14.— |
| 4. „ „ „ „ | 3.—, | „ | 18.— |

Eine Herabsetzung der Unterstützung kann nur auf Beschluß einer Generalversammlung oder auf Anordnung der Hamburgischen Behörde für Krankenversicherung erfolgen.

Zu § 14 werden die Anträge des Central-Vorstandes sämtlich angenommen und da derselbe von großer Wichtigkeit ist, so lassen wir ihn in seiner jetzigen Fassung hier folgen:

§ 14. Für eine und dieselbe, nicht durch ärztlich constatirte Genesung unterbrochene Krankheit wird die Unterstützung, von dem in § 8 vorgesehenen Falle abgesehen, während eines Zeitraumes von einem Jahre und zwar den Mitgliedern der ersten, dritten und vierten Classe 26 Wochen mit dem vollen und 26 Wochen mit dem halben Betrage, den Mitgliedern der zweiten Classe dagegen nur 13 Wochen mit dem vollen Betrage, die folgenden 13 Wochen mit 1 M. 50 $\frac{1}{2}$, und die weiteren 26 Wochen mit 75 $\frac{1}{2}$ pro Tag ausschließlich der Sonntage gezahlt, ohne daß es dabei auf etwaige Unterbrechungen des Krankengeldbezugs ankommt.

Demjenigen, welcher auf die Weise für ein Jahr oder im Falle des § 8 für 13 Wochen Krankengeld bezogen hat, wird für eine neue Krankheit, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritt der neuen Krankheit ein Zeitraum von weniger als 26 Wochen liegt, nur das Krankengeld in der Höhe des gesetzlichen Mindestbetrags, d. h. jugendlichen 1 M. 30 $\frac{1}{2}$ und Erwachsenen 1 M. 93 $\frac{1}{2}$,

pro Arbeitstag gewährt, auch wenn derselbe einer höheren Classe angehört, und zwar für nicht länger als 13 Wochen.

Wenn es sich um Krankheiten handelt, die ein Mitglied sich durch Trunksüchtigkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat, oder wenn in anderen Fällen nach dem Zeugniß des behandelnden Arztes oder der zu diesem Zweck von dem Hauptvorstande resp. der Ortsverwaltung hinzugezogenen Cassenärzte (§ 22) die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder die Verpflegung stellt, welchen in der Wohnung des Mitgliedes nicht genügt werden kann, wird statt der vorgedachten Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste ganz oder zum größten Theil bestritten hat, so sind den Vätern während der Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt die etwaigen Ueberhälften seines ihm statutgemäß zu gewährenden Krankengeldes zu gewähren. Falls diese Ueberhälften den Betrag von 65 $\frac{1}{2}$ täglich nicht erreichen, so erhält derselbe den letzteren Betrag für den Tag (mit Ausschluß der Sonntage) und auf die Dauer von 13 Wochen ausbezahlt.

Erkrankte Mitglieder, welche Anspruch auf Entschädigung aus der Unfallversicherung haben, erhalten das Krankengeld nur bis zum Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit.

Tritt die Krankheit oder der Tod eines Mitgliedes sonst unter Umständen ein, welche Dritte zur Entschädigung gesetzlich verpflichtet, so wird die Unterstützung nur vorschussweise gezahlt, und muß die so geleistete Unterstützung bei Auszahlung der Entschädigungssumme sofort an die Cassen zurückgezahlt werden.

Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen 8 Wochen und länger im Rückstande sind, ohne daß denselben auf Grund eines Gesuchs die Beiträge gestundet sind (§ 9, Absatz 7), erhalten im Erkrankungsfalle die gesetzliche Mindestleistung und nur für die Dauer von 13 Wochen ausgezahlt.

Zu § 15 wurden folgende Aenderungen beschloffen. Als Absatz 2 zu setzen: „Wenn durch ärztliches Zeugniß zwar eine Krankheit, aber keine Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen ist, so werden nur 65 $\frac{1}{2}$ — ein Viertel des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagelöhner — für die Dauer von 13 Wochen gezahlt.“

Abatz 5 und 6 erhalten folgende Fassung: Krankenscheine, auf welchen die Daten oder die Summe des ausgezahlten Unterstützungsgeldes geändert sind, werden nicht anerkannt, wenn nicht die vorgenommene Aenderung von den Revisoren und dem Kranken auf dem Scheine selbst beglaubigt ist.

Mitglieder, welche sich einen Bruchschaden zuziehen, erhalten nach Bestimmung des Arztes einmal ein Bruchband und solche, welche an den Augen erkranken, während oder nach der Krankheit auf Anordnung des Arztes einmal eine Brille in einfachem Gestell.

Zu § 17, das Beerdigungsgeld betreffend, lagen mehrere Anträge vor, dieselben wurden jedoch sämtlich abgelehnt und beschloffen die Regelung des Sterbegeldes der nächsten ordentlichen Generalversammlung anheimzugeben.

Zu § 18 wird ein Antrag Weidbergs zu Absatz 1, als Anhang zu setzen: „und ist dieser Betrag von der örtlichen Verwaltung, woselbst das Mitglied erkrankt ist, voll auszusahlen und ist diejenige örtliche Verwaltung, nach welcher sich der Erkrankte bezieht, sofort zu benachrichtigen“, nachdem derselbe von Grampp motivirt, angenommen.

Der § 19, jetziger § 18, erleidet eine bedeutende Veränderung durch Annahme folgender Anträge:

Central-Vorstand. Hinters den Worten: „Die Verpflegungsgeldempfangen“ einzufügen: „deren Erwerbsunfähigkeit vom Arzt bescheinigt ist, dürfen u. s. w.“

Rheydt und Bülkingen. Als Anhang zu setzen: „Die Wintermonate beginnen mit dem 1. October und endigen mit dem 31. März.“

Abatz 1 hinzuzufügen: „sofern nicht der Arzt solches unterlag hat.“

Dem Schlußsatz folgende Fassung zu geben: „Zwischenhandlungen der Kranken gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gegebenen Falls mit Entziehung der Unterstützung für eine Woche bestraft; im Wiederholungs-falle ist der Hauptvorstand befugt, den Kranken einer Heilanstalt zu überweisen und event. denselben das Krankengeld für die weitere Dauer der Krankheit zu entziehen.“

„Mitglieder, welche auf Grund der Vorschriften des § 19 vom Vorstande gestraft sind, dürfen erst dann gegen die Cassen klagbar werden, nachdem sich dieselben beschwerdeführend an den Ausschuss gewendet haben und mit dessen Entscheidung nicht einverstanden sind. Selbstverständlich bleibt es Jedem überlassen, bei der nächsten Generalversammlung Recurs einzulegen. Alle auf die Cassen bezüglichen Klagen können nur bei dem zuständigen Gerichte, wo die Cassen ihren Sitz hat, erhoben werden.“

In § 22 erhielt der zweite Absatz folgende Fassung: „Sind die Zahl der Mitglieder in einer örtlichen Verwaltungsstelle unter sechs, so muß dieselbe als solche aufgelöst und müssen die noch vorhandenen Mitglieder angewiesen werden, ihre Beiträge gemeinschaftlich an die Hauptcasse einzusenden.“

Im Uebrigen wurde dieser Paragraph vollständig umgearbeitet und betrifft die Aenderung hauptsächlich die Regelung der örtlichen Angelegenheiten. Wir machen auf den Inhalt dieses Paragraphen besonders aufmerksam und verweisen auf das neue Statut, welches im Laufe dieser Woche zum Verstand gelangt. Insbesondere ist der letzte Absatz von Wichtigkeit, derselbe lautet: „Die Wahl der Ärzte bedarf der Zustimmung des Haupt-Vorstandes. Der betreffende Arzt hat das Recht, auf Anordnung des Vorstandes die Mitglieder im Krankheitsfalle

zu controliren (auch wenn sich diese von einem anderen Arzte behandeln lassen) und ist dessen Gutachten für das Mitglied rechtsverbindlich.“

Nach Annahme dieser Anträge wurde die Versammlung vertagt bis Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Nach Eröffnung der vierten Sitzung zur bestimmten Zeit wird in der Statutenberathung fortgefahren. Zu § 23 liegen eine große Anzahl Anträge vor, doch meist untergeordneter Natur. Die wesentlichsten Beschlüsse sind folgende: Die örtliche Verwaltung hat auf Anfordern der Aufsichtsbehörde dieser die Namen der Ausgetretenen und Ausschlossenen mitzutheilen. Bei Verwaltungsstellen mit über 200 Mitgliedern sind für den Bevollmächtigten, Cassirer und Schriftführer Erasmänner zu wählen, dieselben haben nur beratende, die Revisoren beschließende Stimme. Die Neuwahl der Ortsbeamten hat alljährlich im Juni vor Abschluß der Rechnung des zweiten Quartals stattzufinden, doch haben die alten Beamten noch die Abrechnung zu machen.

Zu § 24 ist der hauptsächlichste Beschluß, daß bei Vacanzen der selbstbestohlenen Beamten die Stelle durch eine geeignete Person aus dem Vorstande ersetzt wird.

Eingeschaltet in § 24 wurde, daß der Ausschuss berechtigt ist, in Person oder durch Mitglieder nahe liegender Verwaltungsstellen die Hauptcasse einer Revision zu unterwerfen.

Zu § 26 entsteht bezüglich der Wahlabtheilungen eine lange Debatte, welche damit endet, daß auf einen Wahlkreis 500 Mitglieder entfallen und ist hiervon ein Delegirter zu wählen. Ist die Mitgliederzahl über 750 gestiegen, entfallen auf den Wahlkreis zwei Delegirte, und zwar in der Weise, daß auf die nicht vollendete Zahl 1250 ebenfalls nur zwei Delegirte entfallen u. s. w. Die Kosten für die Generalversammlung werden durch eine vierjährliche Extrasteuer von 10 $\frac{1}{2}$ pro Mitglied erhoben, da nur 3 Quartale bis zur nächsten Generalversammlung zu zahlen sind. Diese Gelder sind an die Hauptcasse abzuführen, werden übrigens durch vom Vorstand gesandte Marken den Mitgliedern im Duitungsbuch quittirt. Die Reisekosten und Diäten werden vom Hauptcassirer auf der Generalversammlung den Delegirten ausgezahlt, und erhält jeder Delegirte M. 7 pro Tag an Diäten und Fahrgehalt dritter Classe.

Die übrigen aufs Statut gefassten Beschlüsse sind unwesentlich, und wird hierauf die Wahl der Erasmänner zum Central-Vorstand und Ausschuss vorgenommen.

Für ersteren werden die Herren Gross und Döring, für letzteren die Herren Virchow, Stelzel und Peters gewählt. Dem Vorstand wird zu etwaiger notwendiger Aenderung des Statuts Carte blanche erteilt. Dem Geschäftsführer des Ausschusses, Herrn Paulsen, wird pro Tag M. 7 Diäten und Fahrgehalt dritter Classe bewilligt. Dieselben Diäten erhält Herr Roenen, und die beiden Hauptcassirer pro Tag M. 5.

Zur Aushilfe bei den zu bewältigenden Arbeiten wird ein Hilfsbeamter unter Zugrundelegung eines Gehalts von M. 110 monatlich auf unbestimmte Zeit angestellt.

Das Gehalt des Herrn Roenen wird von M. 15 auf M. 25 pro Monat erhöht. Die entstandenen Kosten für die Generalversammlung sollen nach Einreichung der diesbezüglichen Rechnungen seitens der Localcommission von der Hauptcasse beglichen werden.

Ein Gesuch des Mitgliedes Thunm (Altona), demselben für 9 Tage eine Unterstützung 1. Classe zu gewähren, wird nach Motivirung des Herrn Mathiesen genehmigt. Eine Beschwerde des früheren Mitgliedes Meppelmaier (Schw.-Hall) wegen angeblich widerrechtlich erfolgtem Ausschluß, wird als unbegründet verworfen. Durch Uebergang zur Tagesordnung wird eine Angelegenheit der Ortsverwaltung aus Cassenstatut und desgleichen eine Angelegenheit Berlins erledigt. Hiermit sind die Geschäfte dieser Generalversammlung erledigt und wird dieselbe nach einigen Schlussworten des Vorsitzenden Roenen Nachts 12 Uhr geschlossen.

S. Roenen, erster Vorsitzender.
E. Jüllgrabe, 2. Vorsitzender.
H. Pfeiffer, E. B. Budwald, G. Ritter, Delegirte.

Von dem Central-Vorstand und dem Ausschuss wurden die Uebergangsbestimmungen ausgearbeitet und der Behörde für Krankenversicherung zur Begutachtung vorgelegt. Dieselben sind mit unwesentlichen Abänderungen von der genannten Behörde genehmigt und in das Statut aufgenommen. Sie lauten wörtlich:

Uebergangsbestimmungen. Dieses Statut tritt mit dem 1. October 1884 in Kraft.

Diejenigen Mitglieder, welche der früheren ersten und zweiten Classe angehört und beim Inkrafttreten dieses Statuts krank und arbeitsunfähig sind, erhalten für die Dauer dieser Krankheit den Unterstützungssatz der jetzigen 2. Classe (§ 14, Absatz 2 des Statuts).

Die Mitglieder der früheren 3. und 4. Classe, welche beim Inkrafttreten dieses Statuts krank und zugleich arbeitsunfähig sind, erhalten (sofern dieselben nicht in die 2. Classe zurücktreten wollen) für die Dauer dieser Krankheit ihre Unterstützungen nach den Bestimmungen des früheren Statuts, müssen jedoch den Beitrag für die jetzige 3. Classe mit 10 Pf. wöchentlich entrichten.

Alle diejenigen Mitglieder, welche nicht über 45 Jahre alt und geistig sind, in der höchsten (4. Classe) überzutreten, haben sich unter Bedrängung eines neuen Gesundheitsattestes, bis zum 15. October 1884 bei der örtlichen Verwaltung anzumelden.

Nach dem vorbenannten Termine ist ein Uebertritt in die höchste Classe nur bis zum 40. Lebensjahre gestattet. Den Mitgliedern der früheren 3. und 4. Classe bleibt es freigestellt, in die 2. Classe zurückzutreten, und ist hier zu ein neues Gesundheitsattest nicht erforderlich.

Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler und verwandten Berufsgeossen Deutschlands. (C. H.)

Bekanntmachungen des Central-Vorstandes.

Die neuen Statuten sind von der Behörde für Krankenversicherung genehmigt und befinden sich im Druck...

Die Behörde für Krankenversicherung hat darauf bestanden, daß der erste Passus im § 3, und zwar die Worte: Jeder gewerbliche Arbeiter...

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß vom 1. October ab kein Mitglied (außer den jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren und den Lehrlingen) mehr der 1. Classe angehören darf...

Ebenfalls bemerken wir nochmals, daß neue Marken für die einzelnen Classen nicht angefertigt werden, nur für Altersnachzahlung...

Bekanntmachungen der Haupt-Cassirer.

Die Abrechnungsformulare für Anrechnung der Abrechnung für das 3. Quartal werden in 8 Tagen vor jeder und erühen wir um rechtzeitige Einreichung der Abrechnung.

Abrechnungen des 2. Quartals sind noch eine geringe Anzahl vorhanden und werden zum Preise von 5 Pf. per Stück abgegeben.

Druckproben mit den Adressen der Schnellmachiger und Cassirer werden ebenfalls zum Preise von 5 Pf. per Stück abgegeben.

Anträge für Rechnung des 3. Quartals erhielten wir: Hagen 100, Nahl 100, Kira 100, Jüdenheim 100, Donabrad 30, Grödenham 55, Seidenheim 25, Hoffstadt 50, Berlin E 150, Dürenwald 50, Grotzberg 50, Wismar 20, Neerane 25, Karlsruhe 150, Detmold 115, Barmen 40, Friedberg 30, Geisburg 150, Neuscheid 75, Gornheim 50, Nipors 60, Ahningen 50, Mühlburg 50, Dömitz 50, Wittenberg 50, Oramenburg 24, Salf 100, Zerbst 50, Werthe 50, Breslau 60, Dömitz 60, Cöpingen 80. Summa M 2405.

Krankengeld durch die Hauptcasse erhielten ferner: Reich in Cronen M 28, Schick in Dornbach 28, Dime in Holzhausen 20, Dime in Aeda 12, Schwarz in Flora 24, Nitz in Ditzberg 6.85, Jura in Adenauer 24, Schreier in Jura 257, Sonnabend in Weine 24, Weg in Kandel 28, Mann in Weide 24, Sommer in Weid 28, Ehrhart in Witten 24, Strauß in Witten in Weid M 60. Summa M 354.12.

Uebereinkommen für Rechnung des 3. Quartals erhielten ferner: München M 100, Bielefeld 100, Altona 150, Lahn 50, Berlin (A) 200, Berlin (G) 100, Berlin (D) 100, Bielefeld 50, Langenbühl 50, Friedberg in S. 50, Gillingen 50, Würzburg 100, Coblenz 100, Brühl 60, Zerbst 50, Wittenberg 100, Berlin (A) 200, Darmstadt 150, Thonberg 100, Wittenberg a. H. 100, Bremen 100, Nabeln 100, Dens 100, S. Glöckner 100, Neu-Jena 50, Straßburg 75, Krefeld 50, Hamm 150, Reichen 100, Wolfenbüttel 100. Summa M 3248.00.

Die Ersatz-Protocolle sind, soweit nach Bestellungen vorhanden waren, heute versandt worden. Ein kleiner Theil ist noch vorrätzig und können dieselben auf Bestellung für den bekannten Preis von 5 Pf. abgegeben werden.

Verband von Vereinen der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgeossen Deutschlands.

Quittung über die beim Verband vom 15. bis 31. August eingegangenen Gelder. a) Monatsbeiträge: aus Altona M 32.60, Dessau 12.30, Crefeld 80, Liegnitz 55.50, Lübeck 40, Wüzburg 9.70, Neu-Jena 21.30, Würzburg 11.51, Summa 262.91. b) Strafe-Unterstützung: Breslau M 7, Göttingen 1.80, Stuttgart 13.20. Gesamtsumme M 284.91.

Central-Frauen-Sterbe-Casse für Mitglieder der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler etc.

Bei der Frauen-Sterbe-Casse haben wir ebenfalls einen erfreulichen Fortschritt zu verzeichnen. Dieselbe gewinnt mehr und mehr Anziehungskraft und bürgert sich nach und nach an allen Orten ein.

Zeit Veröffentlichung der letzten Abrechnung (erstes Quartal 1884) sind für die Frauen-Sterbe-Casse folgende Gelder eingegangen worden: Aus Halle M 11.50, Kendenheim 50, Marburg 2.25, Schwedenmühl 1.50, Linnich 3, Krossburg 1.50, Hochlig 3.50, Altenburg 25, Rixdorf 18, Erfurt 2.25, Würzburg 10, Windischenbernsdorf 6.50, Sierien 10, Liegnitz 3, Connewitz 7, Rabenau 4.50, Rhendi 2.75, Flagwitz-Lindenau 15, Mölln 21.75, Neufürst 15, Halberstadt 3, Braunschweig 5.50, Heideberg 14.75, Bremen 12.50, Oertrah 11, Darmstadt 12, Freiburg i. B. 1.25, Reichenbach 1.25, Raumburg 1, Cannstatt 8.25, Neu-Strießen 6, Lauten a. N. 7.5, Schwab.-Dall 2.25, Elberfeld 1, Hamburg 22, Dessau 6, Schwerin 6, Meinzshocher 2.50, Ludwigshafen 7.50, Schwab.-Gmünd 2, Gimsbüttel 10, Schönfeld 2, Baden-Baden 0.75, Nürnberg 34, Ratis 3.75, Chemnitz 22.50, Al. Krosenburg 1.75, Weimar 2.50, Wallstadt 20, Staßfurt 13, Freiburg i. S. 6, Oertrah 3, Gera 13.50, Volkmarzdorf 15.75, Blankenburg 1.50, Jöhne 3.50, Mühlheim a. Rh. 6.75, Ronstanz 2.25, Dorfmühl 10, Breslau 12.50, Lahr 31.25, Seidenheim 3.75, Eilenach 0.50, St. Pauli 6, Dornen 7, Berlin 101, Dens 1.50, Meissen 0.50, Rathenow 0.75, München 22, Herzhadt b. S. 3.70, Nürth 15, Dömitz 5.00, Thonberg 10.25, Stuttgart 10. Summa M 773.20.

Ausgaben sind folgende zu verzeichnen: Ein Sterbefall in Grotzberg M 37.50, ein in Kendenheim 75 und ein in Mölln 37.50. Für Druckkosten Mitgliedsbücher und Aufnahmehelene M 37, für Buchbinderarbeiten M 33.00, in Summa M 207.50, ergibt einen Ueberschuß von M 565.70. Hierzu der Bestand vom vorigen Quartal mit M 198.18, macht insgesammt M 763.88, von welcher Summe M 2423 zinstragend angelegt sind.

Wir bringen hier nochmals zur Kenntniß, daß die Gelder vierjährig mit den Abrechnungen für die Central-Kranken-Casse eingeleistet werden müssen und daß diese eingeleisteten Beträge mit der Abrechnung für die Kranken-Casse wie in vorstehender Weise quittiert werden.

Briefkasten.

Kranke a. H. D. F. Wied. von der Behörde für Krankenversicherung nicht gestattet.

Anzeigen.

Fachverein der Schreiner in Regensburg.

In der am 19. Juli abgehaltenen Monatsversammlung wurden in den Vorstand gewählt: H. Meyer, erster Vorsitzender; Meier, dessen Stellvertreter; Lorenz, erster und zweiter Cassirer; E. Wilmmer, erster und zweiter Kassirer; Wagner, Schriftführer. Zu Revisoren: Wagner, Wilmmer und Wilmmer. Alle Briefe in Vereinsangelegenheiten sind zu richten an: H. Meyer, Reisinger D 961.

Fachverein der Tischler in Dessau.

Allen zureisenden Collegen zur Kenntniß, daß sich das unentgeltliche Arbeitsnachweis beim Collegen Paul Ceter Leipzigstraße Nr. 26, 1. Et., befindet.

Braunschweig.

Fachverein der Tischler und verwandten Berufsgeossen Mitglieder-Versammlung

am Montag den 15. September, Abends 8 1/2 Uhr, im Locale des Herrn Kruse, Langemannstraße Nr. Tagesordnung: 1) Bericht des Commissionsmitglieds über die Angelegenheit des Gewerbe-Schiedsgerichts...

Ferner empfehlen wir allen zureisenden Collegen die hiesige Tischlerherberge als Verkehrslocal. Dieselbe befindet sich Weberstraße 10 beim Gastwirth Müller.

Bremen.

Die Mitglieder der Central-Kranken-Casse der Tischler und der Fachverein veranstalten am Sonnabend den 20. September gemeinschaftlich einen Ball, verbunden mit Theater, wozu freundlichst einladet Das Comité.

Allgemeine Gewerbeschule.

Tagesklasse für Bau- und Möbeltischler, Decorateure etc. Anfang am 1. October. Schulgeld monatlich 8 M. Anmeldungen Abends von 6-7 Uhr im Schulgebäude am Steinthorplatz.

Advertisement for J. H. W. Dieck's Buchdruckerei in Hamburg, Amelungstraße 5. Specialität: Adresskarten. Für prompte und geschmackvolle Ausfertigung, sowie billige Preisberechnung wird geforgt.

Sterbe-Casse

der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler und verwandten Berufsgeossen Deutschlands.

- Nr. 1591. Jacob See, Cigarrenmacher, geboren am 2. Januar 1836 in Dinglingen, starb am 14. August 1884 an der Schwindsucht in Dömitz.
Nr. 13071. Conrad Franz II, Schlosser, geboren am 13. September 1804 in Wihawien, starb am 22. August 1884 an Tuberkulose in Wihawien.

Raumangels halber mußte eine Anzahl Correspondenzen für die nächste Nummer zurückgesetzt werden, ebenfalls die Abrechnung des Verbandes der Tischler-(Schreiner-)Fachvereine. Die Redaction.